

Haushaltskonsolidierung Haushalt 2017 Ertragserhöhungen und Aufwandsreduzierungen

Einsparvorschlag Nr.	11125			
Produkt:	11125			
Bezeichnung:	Forderungsmanagement	für die Umsetzung zuständiges Amt:		20/10
<p><u>Einsparvorschlag:</u> Refinanzierung der Mehraufwendungen durch die Reform des (Beschreibung der Ziele) Unterhaltsvorschussgesetzes durch das Land</p> <p style="text-align: center;">Derzeitig wird der Unterhaltsvorschuss für höchstens 6 Jahre und nur bis zum 12. Geburtstag des Kindes gezahlt. Durch die Reform ändert sich die Bezugsberechtigung bis zum 18. Lebensjahr des Kindes und die Befristung entfällt.</p> <p style="text-align: center;">Für den Vollzug der Rückforderungen von Unterhaltsvorschussleistungen sind 2 zusätzliche Stellen im Forderungsmanagement notwendig.</p>				
<u>Wirkung des Einsparvorschlages:</u>	Die Mehraufwendungen durch zusätzlich notwendige Personalaufwendungen sind zu refinanzieren.			
Veränderungen in TEUR bezogen auf das Vorjahr				
Finanzielle Auswirkungen in:	2017	2018	2019	2020
Personalaufwandseinsparungen <i>bestätigte Personalaufwandseinsparungen 2016</i> <i>Abweichung</i>				
Sachaufwandseinsparung <i>bestätigte Sachaufwandseinsparung 2016</i> <i>Abweichung</i>				
Ertragsveränderungen <i>bestätigte Ertragsveränderung 2016</i> <i>Abweichung</i>	121,0 <i>0,0</i> <i>121,0</i>	1,3 <i>0,0</i> <i>1,3</i>	1,3 <i>0,0</i> <i>1,3</i>	1,3 <i>0,0</i> <i>1,3</i>
Konsolidierungsbeitrag <i>Abweichung zum bestätigten</i> <i>Haushaltskonsolidierungskonzept 2016</i>	121,0 <i>121,0</i>	1,3 <i>1,3</i>	1,3 <i>1,3</i>	1,3 <i>1,3</i>
<u>Voraussetzungen:</u> (z. B. Beschlüsse, begleitende Maßnahmen)	konkrete Festlegungen des Landes Sachsen-Anhalt zur Erstattung der den Kommunen entstehenden Aufwendungen bei dieser Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises			
<u>Begründung der Abweichung zwischen dem bestätigten Haushaltskonsolidierungskonzept 2016 und dem vorliegenden Haushaltskonsolidierungskonzept 2017:</u>				
Bisher fehlen konkret planbare Regelungen zur Refinanzierung der zusätzlichen Folgeaufwendungen infolge der Änderung der Regelungen zum Unterhaltsvorschussgesetz ab 01.07.2017 sowohl im Finanzausgleichsgesetz für 2017 und Folgejahre oder in anderen Gesetzen. Deshalb sind notwendige Refinanzierungserträge aus den zusätzlichen Aufwendungen gegenüber dem bisherigen Planungsstand bisher nicht planbar und werden nun als Erwartungshaltung der vollständigen Refinanzierung Gegenstand einzelner Konsolidierungsmaßnahmen.				